

**Satzung**  
**über die Erhebung von Betreuungsentgelten für die**  
**Schulferienbetreuung der Gemeinde Ihlow**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Schulferienbetreuung**

(1) Die Gemeinde Ihlow führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Die Aufgabe der Schulferienbetreuung umfasst die Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter zwischen 5 und 12 Jahren. Es gilt vorrangig für Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten aus der Gemeinde Ihlow. Darüber hinaus können auch Kinder von nicht berufstätigen Sorgeberechtigten aufgenommen werden.

(3) Die Schulferienbetreuung findet in den Oster- und Herbstferien für je eine Woche und in den Sommerferien für drei Wochen montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr im Jugendzentrum Ihlowerfehn statt.

(4) Das Angebot richtet sich nach den angemeldeten Kindern und wird nach den Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechend gestaltet. Dabei werden sich bewegungs-, erlebnis- und lernorientierte sowie kreative Angebote abwechseln und ergänzen. Die Verpflegung der Kinder ist enthalten.

(5) Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist für jede Ferienwoche das Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen zum festgelegten Anmeldeschluss erforderlich. Sollte die Mindestgröße für eine Woche nicht erreicht werden, wird für diese Woche keine Betreuung angeboten.

(6) Es können maximal 15 Kinder je Betreuungswoche im Jugendzentrum betreut werden. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen, wie Plätze zu vergeben sind, werden zunächst die Kinder berücksichtigt, deren Elternteile bzw. Sorgeberechtigten beide berufstätig sind. Dann noch freie Plätze werden an die verbliebenen Kinder an Hand des Eingangsdatums der fristgerechten Anmeldung vergeben.

**§2**  
**Entgelterhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird ein Betreuungsentgelt nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Es sind wöchentlich folgende Betreuungsentgelte zu zahlen:

Pro Kind	50,00 €
Pro Geschwisterkind	25,00 €
Pro Kind, dessen Eltern laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Wohngeld, Bürgergeld) erhalten und sofern dieses nachgewiesen wurde	20,00 €
Pro Geschwisterkind, dessen Eltern laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Wohngeld, Bürgergeld) erhalten und sofern dieses nachgewiesen wurde	10,00 €

(3) In Wochen, in denen nur eine tageweise Betreuung stattfindet, wird das Entgelt anteilig tageweise erhoben.

(4) Kann ein verbindlich angemeldetes Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet die Gemeinde Ihlow nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalts über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

### **§3**

#### **Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Ferienbetreuung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuung veranlasst haben.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§4**

#### **Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht**

(1) Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Schulferienbetreuung.

(2) Die Entgeltpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung.

### **§6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts**

(1) Das zu zahlende Betreuungsentgelt wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit kann dem Leistungsbescheid entnommen werden.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 11.12.2024

Gemeinde Ihlow  
In Vertretung

- Ubben -  
Allg. Vertreter  
des Bürgermeisters